

STATUTEN

Der Schweizerischen Volkspartei der Gemeinde Wil/ZH

I Name und Zweck

Art. 1

Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Statuten der Kantonalzürcherischen "Schweizerischen Volkspartei" besteht in der Gemeinde Wil unter dem Namen "SVP Sektion Wil/ZH" ein politischer Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.

Die SVP Wil/ZH ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Bezirks Bülach und der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich, soweit anwendbar auf die SVP Wil/ZH gelten mithin auch die entsprechenden Statuten der Bezirks- bzw. Kantonalpartei.

Art. 2

Die SVP Wil/ZH bezweckt den Zusammenschluss aller Einwohner und Einwohnerinnen von Wil/ZH, welche sich grundsätzlich zur heutigen Staatsform der Schweiz bekennen und welche sich dem Grundsatz des Privateigentums sowie der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet fühlen.

Die SVP Wil/ZH (nachstehend Partei genannt) verpflichtet sich, ihre Kraft für die Erhaltung einer freien, unabhängigen und wehrhaften Schweiz einzusetzen, dies im speziellen hinsichtlich Wahrnehmung und Förderung der Gemeindeinteressen in allen Belangen.

Sie sucht durch Beteiligung an Wahlen und durch Mitarbeit auf den verschiedenen politischen Ebenen ihr Ziel zu erreichen, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf Herbeiziehung der Jugend für ihre Grundsätze richtet.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht jedem Einwohner und Einwohnerin von Wil/ZH, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und welche sich grundsätzlich zum vorgängig umschriebenen politischen Programm bekennen, offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt zufolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit formlos unter Mitteilung an den Parteipräsidenten erfolgen. Der Austretende ist für die laufenden Jahresbeiträge haftbar, er verliert jeden Anspruch auf das Vermögen der Partei.

Mitglieder, welche die Statuten gröblich verletzen oder den Interessen der Partei entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das Ausschluss-Traktandum muss mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden und der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

III Organisation

Art. 5

Die Organe der Partei sind:

1. die Mitgliederversammlung (ordentlich/ausserordentlich)
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen (ordentliche Generalversammlung).

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt und Traktanden sind in der Regel 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Art. 7

Die von der Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Jahresrechnung
2. Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der beiden Rechnungsrevisoren
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
6. Statutenrevision und Auflösung der Partei

Art. 8

Der Parteivorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Berufsgruppen unter den Mitgliedern nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor, er beschliesst über deren Einberufung. Er ist verantwortlich für die gesamte Tätigkeit der Partei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellen der Traktandenliste
3. Vertretung der Partei nach aussen, Leitung der Parteigeschäfte: Bestimmung von Delegierten für Bezirks- und Kantonalversammlungen
4. Leitung von Wahl und Abstimmungspropaganda
5. Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder Überweisung an die Generalversammlung beantragt
6. Antragstellung auf Ausschluss von Parteimitgliedern und Statutenrevision
7. Verantwortung für geordnete finanzielle Verhältnisse der Parteikasse

Art. 9

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Partei und erstatten darüber Bericht an der Generalversammlung.

IV Finanzielles

Art. 10

Die Partei finanziert sich durch

1. ordentliche/ausserordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
2. weitere Zuwendungen

Für Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Partei besorgt das Inkasso der Jahresbeiträge an die Bezirkspartei sowie an die Kantonalpartei.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung.

V Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre. Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied kann jeweils für die folgende Amtsdauer im Amt bestätigt werden.

Art. 12

Für die Partei und den Vorstand zeichnen Präsident und Aktuar kollektiv zu zweien. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei.

Art. 13

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden, Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Die Abstimmungen sind offen durchzuführen, es sei denn es werde durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung verlangt. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheime Abstimmung anzuordnen.

Bei Abstimmung über Mitglieder-Ausschluss, Statutenrevision und Auflösung der Partei ist das qualifizierte Mehr gemäss Art.4 und 14 zu beachten.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden mit Ausscheiden jeweils desjenigen Kandidaten mit der geringsten Stimmzahl. Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn es werde durch Mehrheitsbeschluss offene Wahlvornahme verlangt.

VI Statutenrevision und Auflösung

Art. 14

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste bekanntgegeben wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder für die Revision aussprechen.

Das gleiche qualifizierte Mehr bedarf der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Generalversammlung.

Art. 15

Die Auflösung der Partei kann durch Urabstimmung auf Antrag des Vorstandes erfolgen unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens der Partei entscheidet die auflösende Generalversammlung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. Mai 1990 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wil/ZH, 8. Februar 2014

Der Präsident: Arthur Angst
Der Aktuar: Andrea Spühler